



Landeshauptmann Anton Mattle
1. Landeshauptmann-Stv. Dr. Georg Dornauer

lt. Verteiler (per E-Mail)

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

WBF-87/32-2023

Innsbruck, 31.05.2023

Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit **Wirksamkeit 1. Juni 2023** beschlossen. Eine aktuelle Richtlinie finden Sie im Anhang.

Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsicheren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,--.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Um möglichst rasch die Umstellung des anrechenbaren Wohnungsaufwands für Ihre Gemeinde durchführen zu können, werden Sie ersucht, **auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse** zu fassen. Weiters werden jene Gemeinden, die eine **betragsmäßige Limitierung der monatlichen Beihilfe** vorgesehen haben, gebeten, diese Grenze kritisch zu hinterfragen bzw. zu erhöhen.

Es wird ersucht, die Abteilung Wohnbauförderung über die Beschlussfassung zu informieren. Als Ansprechpartner wird Herr Bernhard Derfesser namhaft gemacht (tel. 0512/508/2750; b.derfesser@tirol.gv.at).

Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbaugeforderten Wohnungen geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).

Als Landeshauptmann und als Wohnbaureferent bedanken wir uns bei Ihnen und beim Tiroler Gemeindeverband für die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Änderungen. In gemeinsamer Arbeit ist es gelungen, eine deutliche Verbesserung der Beihilfe zu erreichen und erneut ein kräftiges Signal in Richtung Leistbarkeit des Wohnens in Tirol zu setzen.

Anlage: MuAB-Richtlinie, Stand 1.6.2023

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Anton Mattle
(Landeshauptmann)



Dr. Georg Dornauer
(1. Landeshauptmann-Stv. und Wohnbaureferent)